

SATZUNG DES
FÖRDERVEREINS DES GYMNASIUMS NACKENHEIM E.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums Nackenheim“.

Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.

Nach der Gründung wird der Verein in dem Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Nackenheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist

1. Förderung der ethischen, kulturellen und staatsbürgerlichen Ziele des Gymnasiums.
2. Förderung und Unterstützung auch derjenigen Schulveranstaltungen, die der Gemeinschaft und der Zusammengehörigkeit der am Schulleben beteiligten Schüler, Eltern und Lehrer dienlich sind.
3. Der Verein verfolgt schließlich den Zweck, Ausstattung und Einrichtung der Schule materiell und immateriell zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Eltern der Schüler/innen, Freunde und Förderer sowie juristische Personen des Gymnasiums Nackenheim werden, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszweckes haben.

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand erforderlich.

In den Aufnahmeantrag sind Name und Anschrift, Telefonnummer, e-Mail, die Höhe des Beitrags, die Bankverbindung sowie die Zustimmung zur Einzugsermächtigung des Mitglieds aufzunehmen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung für ein Jahr nicht bezahlt hat.

Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 7 Beitrag, Spenden

Die Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird von dem Verein mittels Einzugsermächtigung von dem Mitglied eingezogen. Das Mitglied stimmt mit der Aufnahme in den Verein der Einzugsermächtigung zu.

Die Mindesthöhe und die Fälligkeit der Beitragszahlung werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

Außerdem können Spenden geleistet werden. Ein Förderbeitrag oder eine Spende verpflichtet nicht zu stets wiederkehrenden Zahlungen.

Beiträge und Spenden werden nur satzungsgemäß iSv § 2 verwendet, zum Beispiel für:

- die notwendigen Verwaltungsausgaben des Vereins
- einen Zuschuss zu den Druckkosten des Jahrbuchs
- Anschaffungen von Hilfsmitteln, die dem Unterricht dienen
- für Zuschüsse für schulische Zwecke

Über die Vergabe der Mittel beschließt der Vorstand in seiner Sitzung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch Aushang in der Schule und Information auf der Website der Schule einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei den Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorgelegen haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand es beantragen.

Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf entsprechenden Antrag eines anwesenden Mitgliedes muss jedoch schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Wahl des Vorstandes iSv § 11 der Satzung,
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüferberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl der Kassenprüfer,

Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Der Kassenprüferbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung der Beitragsordnung,
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem (der) ersten Vorsitzenden
- dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
- dem (der) Schriftführer(in)
- des (der) Kassenwart(in)
- und bis sieben Beisitzern
- den geborenen Mitgliedern

Als geborenes Mitglied gilt der / die Schulleiter/in des Gymnasiums Nackenheim. Sie kann eine Vertretung benennen.

Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Vorstandstätigkeit ist an die Mitgliedschaft gebunden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

Wählbar sind auch abwesende Personen, sofern sie vor der Wahl schriftlich erklären, dass sie für ein Vorstandsamt kandidieren und im Falle der Wahl das Amt annehmen werden.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der stellvertretende Vorsitzende soll von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen.

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Vorstand soll mindestens 2-mal im Jahr zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

In eiligen Fällen kann die Frist verkürzt werden, sofern mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist.

Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt. Sie ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse, die Geldausgaben bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Gymnasium Nackenheim, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Aufgestellt: Nackenheim, den 20.05.2008